

Dokumentenummer: RL 01.02.09 Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabedatum: 01.01.2020
Version: 01
Verantwortlich: GF

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein Bestandteil des Angebotes. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund nachfolgender Bedingungen und gelten mit der Auftragserteilung des Kunden als anerkannt. Alle Abweichungen (wie z.B. Einkaufsbedingungen des Käufers) bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Nachfolgende Bestimmungen gelten jedoch auch dann in jenen Punkten, die in den Geschäftsbedingungen des Käufers nicht erwähnt sind.

2. Anbot und Entwurf

- 2.1 Unsere Angebotspreise sind 30 Tage ab Angebotsdatum verbindlich.
- 2.2 Für den Interessenten kostenlos und daher unverbindlich erstellte Projekte bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche, rechtlich verbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls sind wir berechtigt, die aufgelaufenen Projektkosten zu verrechnen.
Wurden dem Interessenten Entwürfe, Berechnungen, Mengenaufstellung etc. übergeben, so sind diese Unterlagen im Falle der Nichterteilung eines Auftrages an uns zurückzugeben.

3. Vertrag

- 3.1 Der Vertrag wird bei persönlicher, telefonischer oder schriftlicher Auftragserteilung rechtsgültig. Eine schriftliche Bestätigung der Annahme der Bestellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

Bei "Gefahr in Verzug" (z.B. bei Schäden, die durch andere auf der Baustelle beschäftigte Professionisten verursacht werden) kann der Auftrag telefonisch an unser Büro erfolgen, unsere Monteure sind in keinem Fall befugt, Aufträge entgegenzunehmen.

Sind die Kosten unserer Leistung von einem anderen als den Auftraggeber zu tragen, so bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung dieses Dritten. Wird diese Zustimmung nicht gewährt, sind wir berechtigt, uns beim Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

- 3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
- 3.3 Abweichungen von den dem Anbot oder Projekt zugrundeliegenden Plänen, Angaben, Basiswerten und sonstigen Projekt- und Vertragsgrundlagen sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Garantie für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden kann.
- 3.4 Wir sind berechtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.
- 3.5 Personen, die zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen berechtigt sind werden bei der Auftragsverhandlung von unserer Geschäftsleitung speziell genannt. Andere Personen und Firmenangehörige, speziell unsere Monteure, sind nicht befugt, Aufträge, Bestellungen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1 Für die Ausführung des Auftrages sind folgende Unterlagen verbindlich:
- bei Projektierung durch uns unsere Pläne und schriftliche Leistungsbeschreibungen;

Dokumentenummer: RL 01.02.09 Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabedatum: 01.01.2020
Version: 01
Verantwortlich: GF

- bei Projektierung durch den Auftraggeber oder einen Dritten die uns übergebenen Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen, vorbehaltlich einer technischen Machbarkeitsüberprüfung durch uns.

4.2 Alle Bau-, Stemm- und Verputzarbeiten sowie sonstige Professionisten Arbeiten sind, soweit sie im Anbot nicht ausdrücklich genannt wurden, im Liefer- und Leistungsumfang nicht enthalten.

5. Preise

5.1 Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes.

5.2 Die angeführten Materialpreise verstehen sich für die Lieferung der Materialien frei Baustelle.

5.3 Die angeführten Montagepreise verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anders angeführt - für die Durchführung der Montage innerhalb der normalen Arbeitszeit.

Diese lautet derzeit wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr (0,5 Stunden Mittagspause) und

Freitag von 7.00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Für Arbeiten außerhalb dieser Normalarbeitszeit werden Überstunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

5.4 Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung bzw. Montage in einem Arbeitsgang vorgenommen werden kann. Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare, im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich gewordenen Unterbrechung der Montage entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.5 Unsere Preise sind auf Grund der zum Angebotsdatum gültigen Gestehungskosten wie Löhne, soziale Lasten und Materialpreise erstellt. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen behalten wir uns eine entsprechende Richtigstellung unserer Preise vor.

5.6 Bei Verrechnung nach Ausmaß erfolgt diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt. Der Termin für die gemeinsame Vornahme des Ausmaßes wird mit dem Auftraggeber rechtzeitig vereinbart. Beteiligt sich der Auftraggeber an dem Ausmaß nicht, erkennt er damit das von uns ermittelte Ausmaß an.

5.7 Wird seitens des Auftraggebers Material beigestellt, wird ein den Zentralregionen des Auftragnehmers im Verhältnis zum kalkulierten Verkaufspreis entsprechender Aufpreis berechnet.

5.8 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Lieferungen und Arbeiten werden entsprechend dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand zu unseren Bedingungen und Verrechnungssätzen durchgeführt. Dies gilt auch für Mehrleistungen durch Forderungen von Genehmigungsbehörden.

6. Zahlung

6.1 Die Zahlungen sind mittels Überweisung auf unser Konto wie folgt zu leisten:

Regierechnungen unabhängig vom Rechnungsbetrag, ohne jeden weiteren Abzug
100 % nach Rechnungslegung, innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

Aufmaß- und Pauschalaufträge mit einer Netto-Gesamthöhe bis € 3.000,--

100 % nach Rechnungslegung, innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

Aufmaß- und Pauschalaufträge mit einer Netto-Gesamthöhe von € 3.000,-- bis € 7.000,--

50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung (1. Teilrechnung)

50 % der Auftragssumme nach Fertigstellung bzw. Schlussrechnungslegung,

Teil- und Schlussrechnungen sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig.

Aufmaß- und Pauschalaufträge mit einer Netto-Gesamthöhe über € 7.000,--

Dokumentenummer: RL 01.02.09 Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabedatum: 01.01.2020
Version: 01
Verantwortlich: GF

50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung (1. Teilrechnung)
30 % der Auftragssumme bei Anlieferung der hauptsächlichen Materialien bzw. Montagebeginn
(2. Teilrechnung)
20 % der Auftragssumme nach Fertigstellung bzw. Schlussrechnungslegung,
Teil- und Schlussrechnungen sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig.

Für Stammkunden gelten die zwischen unseren Unternehmen vereinbarten üblichen Zahlungsbedingungen.

- 6.2 Gesondert vereinbarte Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 6.3 Für alle Zahlungen gilt als Fristbeginn das Datum des Poststempels.
- 6.4 Die Kürzung von Zahlungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. bauseitige Verzögerungen, Streik oder höhere Gewalt, ist unzulässig.
- 6.5 Ist der Auftraggeber mehr als 14 Tage mit der vereinbarten Zahlung im Verzug, so sind wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ohne jede Mahnung berechtigt,
- a) unsere Forderung dem KSV von 1870 zum Inkasso zu übergeben,
 - b) die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zu Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben,
 - c) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 15% zu verrechnen,
 - e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadensersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt auch für nicht vereinbarte Abzüge (z.B. Skonto) bzw. bei Teilzahlungen für den jeweils noch offenen Rechnungsbetrag.

- 6.6 Geleistete Zahlungen werden in erster Linie auf den erbrachten Anteil Arbeit (Montage) verrechnet.
- 6.7 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Montage (Pos. 5.4 und 5.6), die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
- 6.8 Ein etwaiger, für jeden Auftrag gesondert zu vereinbarenden Hafrücklass kann durch einen Bankgarantiebrieft abgesichert werden. Dieser Hafrücklass ist ohne jeden weiteren Abzug binnen 14 Tagen nach Eingang des Bankgarantiebrieftes beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 6.9 Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Bei eingebauten, nicht entfernbaren Anlagen bzw. Einbauteilen sind wir berechtigt, diese als unser Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) mit dem Eingang der vereinbarten Zahlung

Dokumentennummer: RL 01.02.09 Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabedatum: 01.01.2020
Version: 01
Verantwortlich: GF

- c) nach Erfüllung aller vereinbarten, dem Besteller obliegenden technischen und baulichen, für die Lieferung bzw. den Montageanfang erforderlichen Voraussetzungen.
- 7.2 Die Leistung wurde termingerecht erbracht, wenn die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Anlage widmungsgemäß genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Dies gilt auch,
- wenn die Herstellung beispielsweise der Isolierung und des Anstriches erst später erfolgt, wenn die evtl. erforderlichen Vorleistungen anderer mit der Herstellung der Anlage beauftragter Firmen oder des Auftraggebers nicht erbracht wurden und einen Probetrieb nicht zulassen,
- wenn die Anlage nach zweimaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht übernommen wurde. Ist die Durchführung des Probetriebes ohne unser Verschulden nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert verrechnet.
- 7.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
a) wenn aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen.
b) Wenn aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ein Probetrieb unmöglich oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
c) Wenn Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie beim Auftragnehmer, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Teilstreik (auch bei Vorlieferanten), Aussperrung, behördliche Maßnahmen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswaren von wichtigen Werkstücken.
d) Wenn der Auftraggeber mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

8. Versand und Anlieferung

- 8.1 Wir übernehmen keine Haftung für auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Teil- oder Vorlieferungen des Auftragnehmers entsprechende Anfahrts- und Lagermöglichkeiten bereitzustellen.
- 8.3 Die Verpackung der Teil- und Vorlieferungen erfolgt in handelsüblicher Weise. Die Entsorgung dieser Verpackung erfolgt durch uns. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind auch durch diesen zu entsorgen.
- 8.4 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials der durch den Auftraggeber beigestellten Materialien trifft den Auftraggeber. Wird die Entsorgung dieses Verpackungsmaterials von uns übernommen, so trägt der Auftraggeber die dafür erwachsenden Kosten.
- 8.5 In unseren Preisen sind keine Deponieabgaben im Sinne des Altlasten-Sanierungsgesetzes und diesbezüglicher Verordnungen bzw. keine erhöhten Transportkosten für die Verfuhr auf bestimmte Sonderabfalldeponien eingerechnet. Für den Fall, dass derartige Kosten entstehen, werden wir diese nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung stellen.

Dokumentennummer: RL 01.02.09 Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabedatum: 01.01.2020
Version: 01
Verantwortlich: GF

9. Montage

- 9.1 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage ohne Unterbrechung zu ermöglichen.
- 9.2 Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom und dessen Anschluss für Schweißaggregate und Werkzeuge in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für den Probetrieb sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Dem Auftragnehmer sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für das Material und die Werkzeuge verschließbare, beleuchtete und nötigenfalls geheizte Räume auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Wir leisten Gewähr, dass unsere Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist (vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung abgerechnet) dauert 6 Monate auf bewegliche Teile sowie 3 Jahre auf unbewegliche Teile.
- 10.3 Über die gesamte Gewährleistung hinaus gewähren wir Prime Kunden eine zusätzliche Garantie von 2 ½ Jahren. Gesamtdauer der Gewährleistung/Garantie beträgt somit 3 Jahre. Dieser Passus gilt ausschließlich für Erstinstallationen.
- 10.4 Für die Güte der Materialien, die sachgemäße Ausführung und die Erzielung der zugesicherten Garantiewerte (unter Ausschluss von Strom-, Brennstoff- und Wasserverbrauch) wird Gewähr dadurch geleistet, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihm nachgewiesenen Schäden oder Mängel an der Anlage, die auf unrichtige Ausführung oder Materialfehler zurückzuführen sind, nach schriftlicher Aufforderung kostenlos zu beseitigen.
- 10.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, die aus Ursachen entstanden sind, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, wie etwa aus mangelhafter Bauausführung und Fremdeinwirkung, Frostschäden, ungenügende Schornsteinanlagen, Kesselschamottierungen, natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemische oder elektrische Einflüsse, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung.
- 10.6 Bei Änderungs- oder Erweiterungsarbeiten an bestehenden Anlagen wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn eine solche vorher schriftlich vereinbart worden ist.
- 10.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden.
- 10.8 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung kommen wir nur dann auf, wenn wir dieser Kostenübernahme vor der Durchführung schriftlich zugestimmt haben.
- 10.9 Reparatur, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungsfrist.
- 10.10 Wird eine Anlage oder werden Anlagenteile auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen u.ä. des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, nicht jedoch auf die Richtigkeit dieser Angaben. Der Auftraggeber hat

Dokumentenummer: RL 01.02.09 Allgemeine Geschäftsbedingungen
Ausgabedatum: 01.01.2020
Version: 01
Verantwortlich: GF

in diesem Fall den Auftragnehmer wegen allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

- 10.11 Wir leisten keine Gewähr für vom Kunden beigegebenes Material.
- 10.12 Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn vorzeitig in Betrieb genommen (z.B. provisorische Baustellenbeheizung), beginnt die Materialgarantie für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung.
Schäden, welche durch die ungünstigen Verhältnisse während der Bauzeit auftreten, gelten nicht als Garantieschäden. Diesbezügliche Schäden bzw. Reparaturen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.13 Wir sind berechtigt, nach Fertigstellung der auftragsgemäßen Ausführung einer Anlage bzw. einer funktionell zusammengehörigen Anlagengruppe eine Übernahme durch den Auftraggeber zu verlangen, soweit sie betriebsmäßig erprobt werden kann.
Wir sind ebenso berechtigt, die Übernahme zu verlangen, wenn die Anlage zumindest zu 90% fertiggestellt ist und die Fertigmontage mehr als 3 Monate behindert ist und auch in absehbarer Zeit ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht durchgeführt werden kann.
Die Anlage ist jedenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie dieser zu seinem Nutzen und auf seine Kosten zu einem anderen Zweck als dem planmäßig vorgesehen betreiben will.
- 10.14 Die gelieferten Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Liefergegenstandes – insbesondere Wartungsvorschriften – und sonstigen vom Lieferanten gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

11. Schadenersatz

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden am Gegenstand der Leistung selbst.
Der Schadenersatzanspruch umfasst bei grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns. Für Schäden, verursacht durch leichte Fahrlässigkeit, kann ein Schadenersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.
- 11.2 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 11.3 Aus einer Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden vor dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übergabe wird nicht gehaftet. Als Übergabe gilt auch eine zweimalige schriftliche Aufforderung, die Anlage zu übernehmen, mit angemessener Fristsetzung.

12. Besondere Vertragsbedingungen

- 12.1 Für den Fall, dass es sich bei den von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen um Schadensbehebungen handelt, deren Kosten von der Versicherung des Auftraggebers übernommen werden, ist eine direkte Weitergabe unserer Rechnung an die Versicherung nicht statthaft. Der Rechnungsbetrag ist vom Auftraggeber zu dem in der Rechnung angeführten Zahlungsziel zu begleichen. Die Rechnung ist dann bei der Versicherung zur Refundierung des Rechnungsbetrages an den Auftraggeber einzureichen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Das Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.